

# Datenschutzordnung des DJJV

*gültig in der Fassung vom 07.06.2018*



## Änderungsnachweis

### Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jutsu Verband  
Bundesgeschäftsstelle  
Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

| Version | Änderungen  | Inkrafttreten |
|---------|---|---------------|
| 1.0     | Erstellung  | 07.10.2010    |
| 1.1     | Änderungen/ Ergänzungen der SaStKom                               | 18.01.2014    |
| 2.0     | Änderung und Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung       | 12.04.2014    |
| 3.0     | Änderung/ Ergänzung durch Präsidium durch Anpassung an DSGVO 2018 | 07.06.2018    |

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

## Inhaltsverzeichnis

### Datenschutzordnung des DJJV

|   |   |
|---|---|
| § 1 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten                    | 3 |
| § 2 Interne Weitergabe von Daten                                    | 4 |
| § 3 Weitergabe von Daten an Dachorganisationen:                     | 4 |
| § 4 Veröffentlichung von Daten                                      | 4 |
| § 5 Dauer der Datenspeicherung                                      | 5 |
| § 6 Kommunikation per E-Mail  | 5 |
| § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit                           | 5 |
| § 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten             | 5 |
| § 9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung | 6 |

## § 1 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Deutsche Ju-Jutsu Verband e.V. (DJJV) erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, der Verbandsangehörigen und von Funktionsträgern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke, u.a. die Verwaltung, die Organisation des Sportbetriebs und die Öffentlichkeitsarbeit, automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen.
2. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.
3. Funktionsträger im Sinne des DJJV sind der Vorstand, alle Direktoren, Referenten und Sachbearbeiter sowie alle Personen, die für den DJJV tätig sind.
4. Die insoweit relevanten Daten werden in das offizielle Verwaltungsprogramm des DJJV eingespeist. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
5. Die Verarbeitung der Daten erfolgt in unterschiedlichen Kategorien von Personen, die einem Verarbeitungsverzeichnisses festgelegt sind.
6. Diese Daten umfassen u.a. Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Kader- und Landesverbandszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie das Gewicht bei Wettkampfteilnahme und sind weiter im Verarbeitungsverzeichnis insbesondere bei Lizenzierungen geregelt.
7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
8. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung ist durch alle Personen im DJJV, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.
9. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Präsidium nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Finanzen zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
10. Der Vizepräsident Finanzen stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.
11. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
12. Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt.
13. Ist diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes nicht zu übernehmen, hat das Präsidium nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## § 2 Interne Weitergabe von Daten

1. Die im offiziellen Verwaltungsprogramm gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des DJJV mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und im DJJV zur Verfügung gestellt.
2. Die zur Kontrolle des Sportbetriebs notwendigen personenbezogenen Daten der Sportler werden zugangsberechtigten Personen zugänglich gemacht.
3. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

## § 3 Weitergabe von Daten an Dachorganisationen:

1. Als Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) stellt der DJJV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.
2. Zur Teilnahme am internationalen Sportbetrieb insbesondere im Wettkampfbetrieb leitet der DJJV im Rahmen seiner Zugehörigkeit zur Ju-Jitsu International Federation (JJIF) personenbezogene Daten seiner Verbandsangehörigen bei entsprechender Beantragung zur Teilnahme im für die Teilnahme notwendigen Rahmen weiter.

## § 4 Veröffentlichung von Daten

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des DJJV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Mitgliedern jeweils den Verbandsnamen, die Geschäftsstelle des Landesverbandes, eine vom Landesverband selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern (eine Kontaktadresse, eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefon- oder Mobiltelefonnummer müssen verpflichtend hinterlegt werden). Die Mitglieder können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
2. Werden von den Mitgliedern Adressen und Kommunikationsdaten in das offizielle Verwaltungsprogramm eingegeben oder beantragt das Mitglied die Eingabe dieser Daten, so werden funktionsabhängig auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können Mitglieder jederzeit schriftlich widersprechen.
3. Von den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und Funktions-E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht (eine Kontaktadresse sowie eine E-Mail-Adresse müssen verpflichtend hinterlegt werden).
4. Funktionsträger im Sinne von Ziffer 1.2 können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.

5. Vom DJJV können Wettkampfergebnisse und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht sowie externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Athleten angegeben werden.
6. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über die Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten in dem Verbandsjournal und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen und dem Ergebnismanagement bei Turnieren stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen im Breiten- und Leistungssport sowie in der Jugend. Dies sind insbesondere bei Turnieren Kader-, Landesverbands- sowie Vereinszugehörigkeit, Wettkampfergebnisse, Wettkampfverläufe, Alter oder Geburtsjahrgang, Gewichtsklasse und Disziplin.
7. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

## **§ 5 Dauer der Datenspeicherung**

1. Daten von Mitgliedern, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern im Sinne von § 1 Nr. 2 werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Referenten, Bundestrainer, Aus- und Fortbildungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der DJJV unterhält zentrale Auftritte. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Direktor Marketing.

2. Allgemeine Änderungen dürfen ausschließlich durch den Direktor Marketing, den Vizepräsidenten Finanzen, dem Präsidenten und den Administrator vorgenommen werden. Inhaltliche Anpassungen und Änderungen sind entsprechend von Ihnen delegiert.
3. Der Direktor Marketing ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
4. Die Einrichtung weiterer Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Direktors Marketing und des Präsidenten unter Benennung eines Verantwortlichen, denen gegenüber der Direktor Marketing und der Präsident weisungsbefugt sind.
5. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Direktors Marketing und des Präsidenten, kann das Präsidium nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Präsidiums nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.
3. Bei hauptamtlich tätigen Mitarbeitern gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.



**Deutscher Ju-Jutsu Verband e.V.**  
Bundesgeschäftsstelle  
Badstubenvorstadt 12/13  
D-06712 Zeitz